

Einschreiben / vorab per E-Mail

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidg. Justiz- und
Polizeidepartements EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

St. Gallen, den 17. März 2020

COVID-19: Dringende Massnahmen im Justizbereich

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 16. März 2020 kritisiert der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) die Beschlüsse des Bundesrates betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Namentlich vermisst der SAV "griffige Massnahmen im Justizbereich". Er beantragt zusammengefasst, (1) die schweizweite Vertagung sämtlicher Verhandlungstermine, Einvernahmen, Besprechungen und Augenscheine, (2) die Sistierung sämtlicher hängiger Verfahren / Fristen, (3) den Verzicht auf die Zustellung von Urteilen, Entscheiden und Verfügungen, und (4) einen Rechtsstillstand via Notrecht auf kantonaler und eidgenössischer Ebene (vgl. Schreiben, S. 1 f.). Als grösste Standesorganisation der Schweizer Richterschaft nehmen wir hierzu auf Einladung des Bundesamtes für Justiz gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemein

Die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) lehnt die undifferenzierten und pauschalen Forderungen des SAV entschieden ab. Sollten die geforderten Massnahmen umgesetzt werden, würde die Justiz in der Schweiz (nahezu) handlungsunfähig. Insoweit mutet das Argument des SAV, die verlangten Massnahmen seien zur "Aufrechterhaltung eines gesamtschweizerisch *funktionsfähigen* Justizsystems" nötig (Schreiben, S. 1; keine Hervorhebung im Original), paradox an. Selbst unter Berücksichtigung der dramatischen Gesamtlage sowie der neuesten Beschlüsse des Bundesrates vom

16. März 2020 muss eine Lahmlegung der Justiz, wie sie aus den erwähnten Forderungen faktisch resultiert, nach Auffassung der SVR-ASM verhindert werden bzw. ultima ratio bleiben.

Der SAV verkennt sodann, dass die Schweizer Gerichte – unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesrates sowie der jeweiligen Kantonsregierung – bereits zahlreiche Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus ergriffen haben. Die SVR-ASM hat sich in den vergangenen Tagen ein Bild dieser Massnahmen verschafft. Diese belegen eindrücklich, dass die Schweizer Gerichte trotz der aussergewöhnlichen Umstände in der Lage sind, differenziert und einzelfallgerecht zu handeln sowie adäquate Massnahmen entsprechend den konkreten Verhältnissen im betreffenden Kanton zu ergreifen. Hierauf wird im Nachfolgenden zurückzukommen sein.

II. Zu den einzelnen Massnahmen

1. Vertagung sämtlicher Verhandlungstermine etc.

Bereits vor dem Schreiben des SAV haben zahlreiche Schweizer Gerichte in Bezug auf die Verhandlungen sowie die weiteren (parti-)öffentlichen Verfahrenshandlungen diverse Massnahmen ergriffen. In vielen Kantonen wurden Verhandlungen abgesagt oder verschoben. Ausdrücklich davon ausgenommen sind dabei dringliche Verfahren, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keinen Aufschub oder keine Verzögerung dulden (so z.B. die Regelung im Kanton Zürich [<https://www.gerichte-zh.ch/organisation/coronavirus.html>]; für die Westschweiz siehe etwa den Kanton Genf [<http://ge.ch/justice/coronavirus-covid-19-mise-en-oeuvre-des-plans-de-continuite-des-affaires-par-le-pouvoir-judiciaire-g>]). Selbstredend beachten die Gerichte sodann bei der Durchführung ihrer Verhandlungen die jeweils aktuellen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Insgesamt haben die Gerichte unter Beweis gestellt, dass sie den sich stellenden Herausforderungen gewachsen sind. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Verhandlung und die Priorisierung der verschiedenen Verfahren kann und muss deshalb – jedenfalls im derzeitigen Stadium – von den Richterinnen und Richtern im Einzelfall und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände vorgenommen werden.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist zugleich gesagt, dass die geforderte pauschale Vertagung sämtlicher Verhandlungstermine, Einvernahmen, Besprechungen und Augenscheine abzulehnen ist. Daran ändert nichts, dass der SAV Ausnahmen in dringenden Fällen "punktuell" (sic!) zulassen will (Schreiben, S. 1 f.). Vielmehr gibt es Bereiche, die derart stark in die Rechtsposition der Rechtsunterworfenen eingreifen, dass selbst in der aktuell

aussergewöhnlichen Situation der gerichtliche Rechtsschutz grundsätzlich bis zum Schluss aufrechtzuerhalten ist (so z.B. in Verfahren betreffend Untersuchungs- und Sicherheitshaft [Art. 220 ff. StPO] oder fürsorgerische Unterbringung [Art. 426 ff. ZGB]). Nicht gefolgt kann dem SAV ferner, soweit er überdies verlangt, dass die punktuellen Ausnahmen "vorgängig mit den betroffenen Parteien bzw. Anwälten abzusprechen" sind (Schreiben, S. 2). Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass eine Partei aus prozesstaktischen oder anderen sachfremden Gründen ein Interesse an einer Verfahrensverschleppung haben kann. Hier kann und darf es nicht in der Hand einer Partei liegen, ein Verfahren faktisch zu blockieren. Denn auch – oder vielleicht gerade – in Krisensituationen besteht ein Bedürfnis nach Rechtsschutz, das unter Umständen entgegen dem Willen einer Partei keinerlei Aufschub erträgt (so z.B. im Familienrecht). Soweit sich die generellen Forderungen des SAV im Übrigen auch an die Strafverfolgungsbehörden richten, hätten sie zur Folge, dass Einvernahmen, die zu den wichtigsten ersten Beweismassnahmen im Strafprozess zählen, grundsätzlich nur noch mit Zustimmung des Beschuldigten erfolgen könnten. Damit würde die Strafverfolgung massiv erschwert. Gerade in unruhigen Zeiten muss aber die öffentliche Ordnung, wozu insbesondere auch die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten gehört, gewährleistet bleiben.

2. Sistierung sämtlicher hängiger Verfahren / Fristen

Abzulehnen ist sodann die pauschale Forderung, sämtliche hängigen Verfahren und die angesetzten Fristen zu sistieren (Schreiben, S. 2). Für eine derart drastische Massnahme, die den Gerichtsbetrieb faktisch lahmlegt, besteht keine Notwendigkeit. Die Schweizer Gerichte sind mit dem bestehenden gesetzlichen Instrumentarium in der Lage, der aussergewöhnlichen Situation Rechnung zu tragen. Hinsichtlich der Sistierung ist zu bemerken, dass diese Möglichkeit bereits jetzt zur Verfügung steht, wenn ein Urteil zurzeit nicht ergehen kann (Art. 329 Abs. 2 StPO) respektive die Zweckmässigkeit dies verlangt (Art. 126 Abs. 1 ZPO). Den Entscheid hierüber hat das Gericht im Einzelfall und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu fällen.

Hinsichtlich der (richterlichen) Fristen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass auf deren Ansetzung je nach Konstellation und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Umständen (einstweilen) verzichtet werden kann. Sodann können Gerichte von ihnen angesetzte Fristen erstrecken (vgl. z.B. Art. 92 StPO, Art. 144 Abs. 2 ZPO und Art. 47 Abs. 2 BGG), wobei sich die SVR-ASM hier angesichts der speziellen Situation ausdrücklich für eine grosszügige Handhabung ausspricht. Überdies besteht die Möglichkeit, im Falle der Säumnis eine Frist wiederherzustellen, sofern die Partei kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (siehe etwa Art. 94 Abs. 1 StPO, Art. 148 Abs. 1 ZPO und Art. 50 Abs. 1 BGG). Schliesslich ist

darauf hinzuweisen, dass sowohl die Straf- und Zivilprozessordnung als auch das Bundesgerichtsgesetz die Möglichkeit der elektronischen Einreichung kennen (Art. 110 Abs. 2 StPO, Art. 130 Abs. 1 ZPO und Art. 42 Abs. 4 BGG).

Eine flächendeckende und undifferenzierte Sistierung von Verfahren bzw. Aussetzung von Fristen erweist sich nach dem Gesagten derzeit als nicht nötig.

3. Verzicht auf die Zustellung von Urteilen, Entscheiden und Verfügungen

Nicht gefolgt werden kann dem SAV ferner, soweit er – mit Ausnahme dringender und nicht aufschiebbarer Entscheide – den Verzicht auf die Zustellung von Urteilen, Entscheiden und Verfügungen fordert. Ein derart radikaler Schritt ist derzeit weder angezeigt noch nötig. Es kommt hinzu, dass davon aufgrund der pauschalen Formulierung des SAV selbst Entscheide erfasst wären, gegen die von Gesetzes wegen gar kein Rechtsmittel zur Verfügung steht (vgl. z.B. Art. 79 BGG betreffend Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, die keine Zwangsmassnahmen betreffen; siehe auch Art. 83 BGG). Eine Notwendigkeit, auf die Zustellung in solchen Fällen zu verzichten, ist nicht ersichtlich. Selbstredend bleibt es den Gerichten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unbenommen, von einer Zustellung einstweilen abzusehen, z.B. wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt dem Gericht einen (krankheitsbedingten) Ausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus signalisiert. Derartiges entspricht denn auch im Zusammenhang mit Ferienabwesenheiten in vielen Kantonen bereits gängiger Praxis. Schliesslich steht für den Fall einer Säumnis das bereits erwähnte Instrument der Wiederherstellung zur Verfügung.

4. Rechtsstillstand

Die Forderung des SAV nach einem umfassenden Rechtsstillstand via Notrecht ist in dieser pauschalen Form ebenfalls zurückzuweisen. In Bezug auf das Strafrecht ist daran zu erinnern, dass die per 1. Januar 2011 in Kraft getretene Schweizerische Strafprozessordnung selbst keinen Rechtsstillstand kennt. Die Tragweite der Einführung eines neuen Rechtsinstituts während einer Krise ist nur sehr schwer abschätzbar und mutmasslich mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden; auf jeden Fall müssten hier (z.B. bezogen auf Haftverfahren) ausgesprochen differenzierte Überlegungen angestellt werden, inwiefern ein Rechtsstillstand vertretbar ist. Bereits gesetzlich verankert ist der Rechtsstillstand demgegenüber etwa im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Art. 62 SchKG [Rechtsstillstand bei Epidemien oder Landesunglück]; siehe auch Art. 56 SchKG betreffend die Betreibungsferien) und im Zivilprozessrecht (Art. 145 ZPO [Stillstand der Fristen]). In diesem Bereich

kann mithin auf Bekanntes und auf entsprechende Erfahrungen zurückgegriffen werden. Hier drängt sich je nach Entwicklung der Situation auf, eine Ausdehnung zu prüfen.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass sich die Richterinnen und Richter nach Einschätzung der SVR-ASM ihrer besonderen Verantwortung in dieser aussergewöhnlichen Situation bewusst und bereit sind, ihren Beitrag zu deren Bewältigung zu leisten. Dabei darf nicht vergessen werden, dass gerade in einer Krise starke und vertrauenswürdige Institutionen wie die Gerichte den Bürgerinnen und Bürgern Halt und Sicherheit bieten. Die Funktionsfähigkeit der Justiz muss deshalb auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse unbedingt erhalten werden.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Überlegungen gedient zu haben. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Vorstandes



Prof. Dr. Patrick Guidon
Präsident SVR-ASM